

als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Stadt Delmenhorst.

Die Stiftung fördert im Zusammenwirken mit den Universitäten Oldenburg und Bremen die nationale, internationale und interdisziplinäre Zusammenarbeit besonders qualifizierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler; dabei soll sie ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Förderung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler richten.

Der Stiftung steht als Vermögen

1. ein Anspruch gegen das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen auf jährliche Zuwendungen in Höhe von jeweils 2,25 Mio. DM,
2. ein Anspruch gegen die Stadt Delmenhorst auf unentgeltliche Übertragung des Eigentums am erschlossenen Grundstück (Flur 58, Flurstück 131/4, und eine noch zu vermessende Teilfläche aus dem Flurstück 125/5) zur Gesamtgröße von 16 700 m² und
3. Ansprüche auf Gewährung von Investitionsmitteln für das Hanse-Wissenschaftskolleg in Höhe von 8 Mio. DM, und zwar
 - gegen das Land Niedersachsen und die Stadt Delmenhorst von je 3 Mio. DM und
 - gegen die Freie Hansestadt Bremen von 2 Mio. DM zu.

Die Stiftung erhält folgende

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Hanse-Wissenschaftskolleg“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Stadt Delmenhorst.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist es, im Zusammenwirken mit den Universitäten Oldenburg und Bremen die nationale, internationale und interdisziplinäre Zusammenarbeit besonders qualifizierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu fördern; dabei soll sie ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Förderung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler richten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus
 1. einem Anspruch gegen das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen auf jährliche Zuwendungen in Höhe von jeweils 2,25 Mio. DM,
 2. einem Anspruch gegen die Stadt Delmenhorst auf unentgeltliche Übertragung des Eigentums am Grundstück (Flur 58, Flurstück 131/4, und eine noch zu vermessende Teilfläche aus dem Flurstück 125/5) zur Gesamtgröße von 16 700 m² mit einem Verkehrswert von 1,9 Mio. DM und
 3. Ansprüchen auf Gewährung von Investitionsmitteln für das Hanse-Wissenschaftskolleg in Höhe von 8 Mio. DM, und zwar
 - gegen das Land Niedersachsen und die Stadt Delmenhorst von je 3 Mio. DM und
 - gegen die Freie Hansestadt Bremen von 2 Mio. DM.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden, soweit diese dazu bestimmt sind.

Anlage

Stiftungsurkunde

Das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, die Freie Hansestadt Bremen (Land), vertreten durch den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport und die Stadt Delmenhorst, vertreten durch den Oberbürgermeister und den Oberstadtdirektor, errichten gemeinsam das

„Hanse-Wissenschaftskolleg“

„Hanse-Wissenschaftskolleg“
Bek. d. MWK v. 20. 10. 1995 — 209-76004-20-1 —

— VORIS 40210 00 00 06 003 —

Am 5. 10. 1995 ist die Stiftung „Hanse-Wissenschaftskolleg“ als Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet worden. Stifter sind das Land Bremen, das Land Niedersachsen und die Stadt Delmenhorst.

Die LRReg hat mit Beschl. vom 17. 10. 1995 die nach § 80 BGB i. V. m. § 4 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes erforderliche Genehmigung erteilt. Die Stiftungsurkunde und die Satzung werden in der Anlage veröffentlicht.

— Nds. MBl. Nr. 43/1995 S. 1306

§ 9

Innere Ordnung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wählt aus den Mitgliedern gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 auf die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz soll jeweils abwechselnd von einem Mitglied der Niedersächsischen Landesregierung und des Senats der Freien Hansestadt Bremen wahrgenommen werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Stiftungsrats aus und vertritt ihn nach innen und außen.

(2) Der Stiftungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, einberufen. Ein Viertel der Mitglieder kann seine Einberufung verlangen.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Abwesenheit diejenige der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates können ihre Stimme schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen.

(5) Beschlüsse können innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden festgesetzten Frist auch im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(6) Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 10

Wahl, Abwahl und Vertretung des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der erste Stiftungsvorstand wird von einer von den Stiftern eingesetzten Findungskommission berufen.

(3) Bis zum Amtsantritt des ersten gemäß Abs. 2 berufenen Stiftungsvorstands nehmen je eine von Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie vom Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport der Freien Hansestadt Bremen bestellte Person gemeinsam die Aufgaben des Stiftungsvorstands wahr.

(4) Ist der Stiftungsvorstand an einer Amtsführung gehindert, werden seine Aufgaben von der Kanzlerin oder dem Kanzler wahrgenommen.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand ist für die Erstellung und Durchführung des wissenschaftlichen Programms verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere

1. die Erstellung der jährlichen wissenschaftlichen Programme, deren Bekanntmachung in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit und deren Durchführung,
2. das Zusammenwirken mit den Universitäten Oldenburg und Bremen,
3. die Berufung der Fellows im Zusammenwirken mit dem Wissenschaftlichen Beirat (§ 13 Abs. 4),
4. die Leitung der Stiftung und die Führung der laufenden Geschäfte,
5. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung,
6. die Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans,
7. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrats.

(2) Das Nähere regelt eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung.

(3) Der Stiftungsvorstand ist Vorgesetzter des Personals des Hanse-Wissenschaftskollegs. Er ist dem Stiftungsrat verantwortlich.

(3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7 der Abgabenordnung) gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen im Sinne des § 6 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

(4) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

§ 5

Verwendung der Mittel

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet die Stiftung die jährlichen Zuwendungen des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1), die Erträge des Stiftungsvermögens sowie die zur Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. die Rektorin oder der Rektor des Hanse-Wissenschaftskollegs (Stiftungsvorstand),
3. der Wissenschaftliche Beirat.

(2) Die Organe der Stiftung wirken bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks zusammen. Über die wissenschaftliche Arbeit wird der wissenschaftlichen Öffentlichkeit regelmäßig berichtet.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrats und des Wissenschaftlichen Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus

1. je zwei Mitgliedern der Niedersächsischen Landesregierung und des Senats der Freien Hansestadt Bremen,
2. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Oldenburg und der Rektorin oder dem Rektor der Universität Bremen für die Dauer ihrer Amtszeit sowie je einem von den Universitäten für vier Jahre benannten auswärtigen weiteren Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats kooptieren bis zu vier Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik auf die Dauer von vier Jahren. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Stiftungsvorstand, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats und die Oberstadtdirektorin oder der Oberstadtdirektor der Stadt Delmenhorst nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist in allen Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung allgemeiner Richtlinien für die Arbeit der Stiftung,
2. Wahl des Stiftungsvorstands und Bestellung der Kanzlerin oder des Kanzlers,
3. Beschluß des Wirtschaftsplans und Erteilung der Entlastung des Stiftungsvorstands,
4. Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
5. Beschluß über Satzungsänderungen,
6. Beschluß über die Aufhebung der Stiftung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt,
7. Pflege der Verbindungen zu Personen und Stellen, die für die Arbeit der Stiftung förderlich sein können.

§ 12

Kanzlerin oder Kanzler

Die Kanzlerin oder der Kanzler führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der Anordnungen des Stiftungsvorstands.

§ 13

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus

1. je zwei von den beiden Universitäten,
2. zwei vom Stiftungsvorstand und
3. zwei von überregionalen Wissenschaftsorganisationen vorgeschlagenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Sie werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von vier Jahren berufen. Einmalige Wiederberufung ist zulässig. Von den Vorgeschlagenen zu Nr. 1 darf nur je eine Person Mitglied einer der Universitäten sein.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können bis zu vier weitere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler auf die Dauer von vier Jahren kooptieren.

(3) Scheidet ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für vier Jahre berufen.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Stiftungsvorstand in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten der Stiftung. Der Stiftungsvorstand hat wissenschaftlich begründete Vorschläge Dritter zur Berufung von Fellows dem Wissenschaftlichen Beirat vorzulegen. Auf der Grundlage seiner Empfehlungen beruft der Stiftungsvorstand Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an das Hanse-Wissenschaftskolleg (Fellows, § 14).

(5) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sollen an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen. Für die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats gilt § 9 Abs. 2 bis 6 entsprechend.

(6) Der Stiftungsvorstand und seine Vertretung nehmen an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats beratend teil.

§ 14

Fellows

(1) An das Kolleg werden nach Maßgabe der verfügbaren Plätze besonders qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Regel für die Dauer eines akademischen Jahres als Fellows berufen.

(2) Bei den Berufungen ist dem internationalen Charakter der Wissenschaft und der Förderung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler besonders Rechnung zu tragen.

(3) Die Fellows sind in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit am Kolleg von Weisungen frei.

(4) Die Fellows arbeiten und wohnen in der Regel auf dem Campus des Kollegs. Das Kolleg stellt ihnen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung. Ihnen kann aus Mitteln des Kollegs eine Vergütung oder ein Ausgleich für die Kosten gezahlt werden, die ihnen durch ihren Aufenthalt am Kolleg entstehen. Vereinbarungen hierüber werden mit dem Stiftungsvorstand abgeschlossen. Sie bedürfen der Schriftform.

§ 15

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach dem Niedersächsischen Stiftungsgesetz.

§ 16

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Prüfung

(1) Wirtschaftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres legt der Stiftungsvorstand gegenüber dem Stiftungsrat über alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Rechnung und legt ihm eine Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vor.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Niedersächsischen Landes-

rechnungshof und den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen (§ 104 Abs. 1 Nr. 4 LHO).

§ 17

Satzungsänderungen,
Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder mindestens aber mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder (§ 7 Abs. 1 und 2) beschlossen. Sie bedürfen außerdem der Zustimmung der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 genannten Mitglieder des Stiftungsrates. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Beschluß über die Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung entsprechend.

(2) Auf der Grundlage einer im 10. Jahr des Bestehens der Stiftung durchzuführenden Evaluation können abweichend von Abs. 1 die Mitglieder des Stiftungsrates nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 die Aufhebung der Stiftung beschließen.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 können nach jeweils weiteren 10 Jahren eine Evaluation durchführen lassen; Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) § 7 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 18

Vermögensanfall

(1) Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Stiftungszwecks erlöschen die in § 4 Nrn. 1 und 2 genannten Vermögensansprüche gegen die Stifter. Die Stadt Delmenhorst erhält einen Anspruch auf unentgeltliche Rücküberweisung des Grundstücks (Flur 58, Flurstück 131/4, und eine noch zu vermessende Teilfläche aus dem Flurstück 125/5) zur Gesamtgröße von 16 700 m².

(2) Im Falle der Ausübung des Rücküberweisungsanspruches entschädigt die Stadt Delmenhorst die anderen Stifter im Verhältnis ihrer Beteiligung an den Bauinvestitionen. Für die Höhe des Anspruches ist der Verkehrswert der Gebäude und des Inventars maßgebend, der auf der Grundlage einer Schätzung eines unabhängigen Gutachters ermittelt wird. Im Streitfall wird die Entscheidung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Bremen getroffen; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das übrige Vermögen (§ 4 Abs. 2 u. 3) fällt zu gleichen Teilen an die Länder Niedersachsen und Bremen, die es entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden haben.

(3) Wird der Rücküberweisungsanspruch nicht ausgeübt, erfolgt die Auseinandersetzung der Stifter auf der Grundlage der §§ 752 bis 758 BGB entsprechend dem Verhältnis der Beteiligung der Stifter an der Aufbringung des Stiftungsvermögens nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 19

Übergangsbestimmungen

Vor Ablauf der Amtszeit des ersten Stiftungsvorstands hat der Stiftungsrat die Regelung über die Leitungsstruktur gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 zu überprüfen.



Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61 - 30002 Hannover

Universität Oldenburg
Ammerländer Heerstraße

26129 Oldenburg

Bearbeitet von

Herrn Wach

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

(Bei Antwort anheben)
Mein Zeichen

Durchwahl
(0511) 120-

Hannover

106.3 - 245 08 - 5

2759

08.01.1996

**Studiengang "Stadt- und Regionalplanung" am Fachbereich 3
Sozialwissenschaften an der Universität Oldenburg
hier: Aufhebung des Studiengangs**

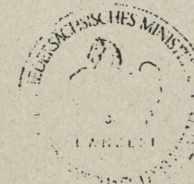
**Bezug: Dort. Berichte vom 25.07. und 29.11.1995
- Az.: V 5-77112-3/7 he-pr -**

Gemäß § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21.01.1994 (GVBl. S. 13) genehmige ich hiermit auf der Grundlage Ihrer Berichte vom 25.07. und 29.11.1995 die Aufhebung des Studiengangs "Stadt- und Regionalplanung" am Fachbereich 3 - Sozialwissenschaften - zum WS 1995/96.

Die auslaufende Betreuung der immatrikulierten Studenten bitte ich sicherzustellen.

Ferner wird gebeten, die Genehmigung gem. § 80 Abs. 6 Satz 2 NHG hochschulöffentlich bekanntzugeben.

Im Auftrage
Dr. Wittram



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Kanzlei Angestellte